

VERORDNUNG

Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember 2020 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadtgemeinde Trofaiach erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Trofaiach anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Trofaiach eine eigene öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die öffentliche Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Trofaiach im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

- 1.) Stadtwerke Trofaiach GmbH
- 2.) Abfallwirtschaftsverband Leoben

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des StAWG 2004 gelten,

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe, wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle),
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen,
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst die Liegenschaften der Katastralgemeinden:

Katastralgemeinde Trofaiach 60362

Die Liegenschaften der Katastralgemeinde Gai 60306 mit folgenden Straßenzügen:

Edling	
Edling-Seizerstraße	Nr. 1-79
Edlingstraße	Nr. 17d
Gai	Nr. 1,2,3,9,10,18,19
Gausendorf	Nr. 1-30, 32-61, 71
Gewerbepark Edling	
Nelkenweg	
Obergausendorf	Nr. 2,3,4,30
Töllach	Nr. 1-3b, 5

Die Liegenschaften der Katastralgemeinde Schardorf 60353 mit folgenden Straßenzügen:

Edling-Seizerstraße	Nr. 81-84a
Gai	Nr. 11-14, 22-27, 35-47;
Moser am Brückl	
Oberschardorf	
Putzenberg	Nr. 10, 10a, 10b, 12, 13, 19-23, 25-29 (mit Ausnahme der Liegenschaft Putzenberg Nr. 42a)
Schardorf	
Sonnenweg	
Töllach	Nr. 4, 6-8;
Windischbühel	

Mit Ausnahme der Liegenschaften:

Glasdorfweg	Nr. 2 und 4
-------------	-------------

Die Liegenschaften der Katastralgemeinde Dirnsdorf 60302 mit folgenden Straßenzügen:

Feriensiedlung	Nr. 1-4
Reitingsiedlung	Nr. 1- 9a, 22;

Die Liegenschaften der **Katastralgemeinde Gimplach 60307** mit folgenden Straßenzügen:

Gausendorf	Nr. 31, 62-68
Gimplach	Nr. 1-54
Gimplach Gewerbepark	
Gimplach Odarweg	
Gimplach Sternhaussiedlung	
Grenzgasse	
Kurzheim	Nr. 3,18, 31-39, 40-49, 53-57, 5-7a
Langfelderstraße	Nr. 70-76
Obergausendorf	Nr. 6-27, 29, 31, 41
Putzenberg	Nr. 1-9, 14-16, 24, 30, 31 (mit Ausnahme der Liegenschaften Putzenberg Nr. 10, 11, 32, 33)
Untergimplach	
Unterkurzheim	

Die Liegenschaften der **Katastralgemeinde Gößgraben - Freienstein 60309** mit folgenden Straßenzügen:

Gimplach	Nr. 55-59
Gößgraben	(mit Ausnahme der Liegenschaften Nr. 14,21, 24-27, 29-32, 35,36, 38-47)
Kurzheim	Nr. 1-17a, 19-30b, 41, 50-52
Oberdorf	

Mit Ausnahme der Liegenschaften:

- Löschbergerweg
 - Mitterbergweg
 - Putzenberg
- Nr. 34

Die Liegenschaften der **Katastralgemeinde Hafning 60311** mit folgenden Straßenzügen:

Vordernbergerstraße (mit Ausnahme der Liegenschaften Nr. 32 und 35)
Steinbruchweg
Sonndorfweg
Obere Sonndorfstraße
Untere Sonndorfstraße
Uferweg
An der Brücke
Mautgasse
Benediktahofgasse
Schwabergweg (mit Ausnahme der Liegenschaften Nr. 19,21,28,30 und 34)
Bahngasse
Ringgasse

Die Liegenschaften der **Katastralgemeinde Krumpen 60323** mit folgenden Straßenzügen:

Krumpen Nr. 1 – 51 (mit Ausnahme der Liegenschaften Nr. 44, 46 und 50)

Die Liegenschaften der **Katastralgemeinde Rötztal 60349 und Treffning 60361** mit folgenden Straßenzügen:

Rötz Nr. 1 – 85 (mit Ausnahme der Liegenschaften Nr. 38, 40, 42, 44, 48, 50, 52, 54, 56, 58)
Rötzbachgasse
Stadiongasse
Im Feld
Vordere Feldgasse
Feldgasse
Hornweg
Quarzeweg
Stainacherweg
Kamperweg
Eckgasse
Kajetangraben Nr. 3
Treffning Nr. 1 – Nr. 3

Die Liegenschaften der **Katastralgemeinde Laintal 60324** mit folgenden Straßenzügen:

Laintal Nr. 1 – 128
Kulmblickweg
Lindenweg
Michelyweg
Schattseitenweg
Friesingwandweg
Halsweg
Kögerlweg
Sonnenhang
Am Forst
Schoberkreuz Nr. 1 - 9
Siedlungsgasse
Hangweg
Dorfweg
Sonnseitenweg (mit Ausnahme der Liegenschaften Nr. 9, 13 und 16)
Antoniweg Nr. 1 - 5
Blumensiedlung
Bichlweg
Bengerweg (mit Ausnahme der Liegenschaft Nr. 10)
Trastal Nr. 1 - 13
Kaintal Nr. 1 - 4

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Stadtgemeinde Trofaiach jeweils am Ende des Abfuhrbereiches folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten abzuliefern sind.

1. Abfallsammelzentrum der Stadtgemeinde Trofaiach, Umweltstraße 2
2. Sammelstelle Trattningstraße
3. Sammelstelle Sportplatz – gegenüber Vordere Feldgasse
4. Sammelstelle angrenzend dem Grundstück der ehemaligen Volksschule Laintal
5. Sammelstelle Gössmühle

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen. Mit Ausnahme von gemischten Siedlungsabfällen können Abfälle auch im Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum Trofaiach während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtgemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers hat die Stadtgemeinde Trofaiach über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde Trofaiach auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(3) Die Liegenschaftseigentümer der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den festgelegten Sammelstellen zu bringen.

(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Kleingartenanlage oder wegen Umbau bzw. Sanierungsmaßnahmen) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(6) Die Anschlusspflichtigen, welche nicht private Haushalte (Andienungspflichtige) sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 193/2013, von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde Trofaiach die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde Trofaiach mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leoben kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheid Erlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Trofaiach von Amts wegen ein Bescheid Verfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde Trofaiach unaufgefordert binnen Monatsfrist zu übermitteln.

(7) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Ausnahme vom Anschluss an die öffentliche Abfallabfuhr, so hat dies der Liegenschaftseigentümer oder der sonstige Bevollmächtigte binnen einem Monat nach deren Wegfall der Stadtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen (siehe § 8) einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Stadtgemeinde Trofaiach hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

Baum- und Strauchschnitt ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu verwerten und kann darüber hinaus im Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum/ Kompostwerk eingebracht werden oder ist nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung entsprechend den Anweisungen der Stadtgemeinde Trofaiach bzw. deren Beauftragten im Zuge der mobilen Baum- und Strauchschnittsammlung, gemäß Anhang 2, zur Abholung bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) sind, in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken zu sammeln.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Abfallbesitzer im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Trofaiach, Umweltstraße 2, während der Öffnungszeiten in die dafür bestimmten Container einzubringen oder nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung entsprechend den Anweisungen der Stadtgemeinde Trofaiach im Zuge der mobilen Sperrmüllsammlung, gemäß Anhang 1, getrennt bereitzustellen.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Stadtgemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Diese sind vom jeweiligen Besitzer im Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum der Stadtgemeinde Trofaiach, während der Öffnungszeiten, abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Diese werden von der Stadtgemeinde Trofaiach bereitgestellt. Werden Abfallsammelbehälter durch Unachtsamkeit beschädigt oder zerstört, so kann die Stadtgemeinde Trofaiach die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Stadtgemeinde Trofaiach beim Verursacher einfordern.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in Behältern mit einem Inhalt von 90, 120, 240, 770 und 1100 Litern bzw. mit Abfallsammelsäcken.

Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so kann die Gemeinde darauf hinweisen, dass die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert werden.

Für jede ständig bewohnte Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), bei einer 4-wöchentlichen Abfuhr, zu verwenden. Das Bereitstellungsvolumen ist so festzulegen, dass innerhalb des gewählten Abfuhrintervalls keine Behälterüberfüllungen entstehen. Das Behältervolumen darf bei ständig bewohnten Liegenschaften mit einem Mehrpersonenhaushalt (3 Personen und mehr) pro Jahr 1.560 Liter mit Abfallsammelbehälter nicht unterschreiten.

Auf begründeten Antrag kann bei ständig bewohnten Einfamilienhäusern mit einem 2-Personenhaushalt das Behältervolumen auf 1.080 Liter (18 x 60 Liter) mit Abfallsammelsäcken bzw. bei ständig bewohnten Einfamilienhäusern mit 1- Personenhaushalt auf 600 Liter (10 x 60 Liter) mit Abfallsammelsäcken, reduziert werden.

Bei einer Sacksammlung außerhalb des Abfuhrbereiches darf das Behältervolumen bei einer Liegenschaft pro Jahr 600 Liter (10 x 60 Liter Sammelsäcke) nicht unterschreiten.

Für nicht ständig bewohnte Objekte (Wochenendhäuser bzw. Gebäude), in denen keine polizeiliche Meldung von Personen nach dem Meldegesetz vorliegt, sind pro Jahr mindestens 6 Stück Abfallsammelsäcke a 60 Liter (werden ausschließlich von der Stadtgemeinde ausgegeben) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, zu verwenden.

Bei Kleingartenanlagen wird für bis zu je 20 Gartenparzellen mindestens ein 120 l Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) gegen Vorschreibung bereitgestellt.

(3) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Trofaiach diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Das Behältervolumen darf 1560 Liter pro Einheit und Jahr nicht unterschreiten. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(4) Die Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle, erfolgt in besonders gekennzeichneten Behältern (Biotonne) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 l. Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern gelangt eine 120 l Biotonne zur Aufstellung. Die Entleerung erfolgt in der Zeit vom 1.6. bis 30.09. jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus zumindest 14-tägig. Bei Betrieben richtet sich der Bedarf nach dem erforderlichen Anfall an Bioabfall. Über das in der Grundgebühr berücksichtigte Ausmaß hinausgehende Behältervolumen wird als Kostenersatz gesondert zur Vorschreibung gelangen.

(5) Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt und haben diese für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglichen Stellen am eigenen Grundstück/ an der Grundstücksgrenze auf zu stellen. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von dem Liegenschaftseigentümer zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für

die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen.

Für zusätzliche Leistungen bei der Behälterentleerung kann eine erhöhte Gebühr vorgeschrieben werden.

Die Stadtgemeinde Trofaiach kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Bei der Neuplanung von Siedlungshäusern wird für die Gestaltung der Aufstellplätze auf die ÖNORM S 2025 verwiesen.

(6) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(8) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr sowie die Behälterart (Sacksammlung oder Behältersammlung bei Restmüll), der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls nur in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung, durch die Stadtgemeinde angepasst werden. Die Stadtgemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(9) Sollten sich nach Bescheid Erlassung gemäß Abs. 8 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde von Amts wegen ein Bescheid Verfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

(1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden Altpapiers erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 l, 660 l bzw. 770l oder 1100 l.

Zusätzlich stehen für die Sammlung von Altglas geeignete Doppelkammerbehälter (Weißglas/ Buntglas) mit 1.500 l und 3.000 l bereit.

(2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Altstoffsammelbehälter verwendet werden.

§ 8

Sammelstellen

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B., Altpapier, ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Stadtgemeinde Trofaiach Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt

durch die Stadtgemeinde Trofaiach (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer durchzuführen.

(2) In die auf den Sammelstellen bereit gestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, die der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Als zentrale Sammelstelle für die im Anhang 3 festgelegten Abfälle und in der dort bestimmten Form ist das Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum Trofaiach am Standort Umweltstraße 2, in 8793 Trofaiach eingerichtet.

(5) Als dezentrale Sammelstellen gelten Altstoffsammelbehälter soweit sie nicht direkt für eine Liegenschaft bereitgestellt sind. Diese werden von der Stadtgemeinde Trofaiach eingerichtet. Sie befinden sich an leicht erreichbaren Stellen zur gemeinsamen Benützung auf öffentlichen Standorten.

(6) Informationen bezüglich der genauen Standorte der Sammelstellen erhalten die Bürger auf Nachfrage bei den zuständigen Mitarbeitern der Stadtwerke Trofaiach GmbH.

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird grundsätzlich 14-tägig bzw. alle 4 Wochen durchgeführt.

Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Biotonne entfällt, wenn sich die Liegenschaftseigentümer verpflichten die Bioabfälle auf der eigenen Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren.

In den nachstehend angeführten Teilen des Abfuhrbereiches erfolgt die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) 14-tägig (die restlichen Gebiete der Stadtgemeinde haben eine 4-wöchentliche Sammlung und Abfuhr):

Alois Schaller Straße 2-22 gerade Nr., 53-57

Am Hang 1-6

Alpinekolonie 1-13

Angerweg 4-13
Bahnhofstraße 1-24
Badgasse 1-5
Bergmannsgasse 1-46
Einsiedelei 2
Dr.Ehrlichgasse1-6
Freiensteinerstraße 9-17
Hauptstraße 4-128
Hafningerplatz 1-47
Hauptplatz 1- 6
Heinrich Mitsch Straße 1, 2, 3, 5
Jahngasse 1-20
Koloniegasse 1-37
Kehrgasse 1-71
Luchinettigasse 2-10
Langefelderstraße 1-5,7-33 ungerade Nr.,8,18a-e,20a-e,
34-34a,36-36a
Martin Luthergasse 1-35
Montanstraße 1-87 ungerade Nr.
Oberer Kirchhofplatz 2
Pulverstraße 1,2,3,
Pulverkolonie 1-13
Roßmarkt 1-23
Rebenburggasse 1-10
Rosseggergasse 2-18
Raiffeisenplatz 1
Schulgasse 3-12
Tannenweg 1-14
Waldstraße 13,18a-22c,20a-24d

Sowie:

Auweg 19+21,27+29
Am Platz 1-21
Brückengasse 7-22
Erzherzog Johann Straße 1-23

Gößgrabenstraße 1-17,29
Goldbachgasse 1-26
Gladenstraße 1-6
Hafningerweg 1-47
Hafningerplatz 1-15
Lodergasse 1-34
Lewaldstraße 1-26
Mittergasse 1-27
Reichensteinstraße 1-63
Reitingstraße 1- 20
Wiesengasse 1- 48

(4) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird grundsätzlich 14-tägig durchgeführt – in den Monaten Juni bis September wird in den „Einfamilienhausgebieten“ eine wöchentliche Sammlung („Sommertonne“) durchgeführt.

In den nachstehend angeführten Teilen des Abfuhrbereiches erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) ausschließlich 14-tägig (die restlichen Gebiete der Stadtgemeinde haben einen „Sommertonnen“-Intervall wie v.a.):

Alois Schaller Straße 2-22 gerade Nr., 53-57
Am Hang 1-6
Alpinekolonie 1-13
Angerweg 4-13
Bahnhofstraße 1-24
Badgasse 1-5
Bergmannngasse 1-46
Einsiedelei 2
Dr.Ehrlichgasse1-6
Freiensteinerstraße 9-17
Hauptstraße 4-128
Hafningerplatz 1-47
Hauptplatz 1- 6
Heinrich Mitsch Straße 1, 2, 3, 5
Jahngasse 1-20

Koloniegasse 1-37
Kehrgasse 1-71
Luchinettigasse 2-10
Langfelderstraße 1-5,7-33 ungerade Nr.,8,18a-e,20a-e,
34-34a,36-36a,
Martin Luthergasse 1-35
Montanstraße 1-87 ungerade Nr.
Oberer Kirchhofplatz 2
Pulverstraße 1,2,3,
Pulverkolonie 1-13
Roßmarkt 1-23
Rebenburggasse 1-10
Rosseggergasse 2-18
Raiffeisenplatz 1
Reitingstraße 1-20
Schulgasse 3-12
Tannenweg 1-14
Wiesengasse 1-40
Waldstraße 13,18a-22c,20a-24d

Sowie:

Auweg 19+21,27+29
Am Platz 1-21
Brückengasse 7-22
Erzherzog Johann Straße 1-23
Gößgrabenstraße 1-17,29
Goldbachgasse 1-26
Gladenstraße 1-6
Hafningerweg 1-47
Hafningerplatz 1-15
Lodergasse 1-34
Lewaldstraße 1-26
Mittergasse 1-27
Reichensteinstraße 1-63
Reitingstraße 1- 20
Wiesengasse 1- 48

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum Trofaiach während der Öffnungszeiten und im Zuge der mobilen Sperrmüllabfuhr. Die Abholung von Sperrmüll im Zuge der mobilen Sammlung erfolgt max. 2 x jährlich je Grundgebühreneinheit nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung gegen gesonderten Transportkostenbeitrag. Dazu werden 8 Termine vom Frühjahr bis zum Herbst im Abfuhrkalender, welcher an die Haushalte der Stadt Trofaiach ergeht, bekannt gegeben.

(7) Die Übernahme von Baum- und Strauchschnitt erfolgt im Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum/ Kompostwerk Trofaiach oder im Zuge der mobilen Abholung. Die Abholung von Baum- und Strauchschnitt im Zuge der mobilen Sammlung erfolgt 2 x jährlich je Grundgebühreneinheit nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung gegen gesonderten Transportkostenbeitrag. Dazu werden 2 Termine 1x im Frühjahr und 1x im Herbst bekannt gegeben.

(8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Straßenkehrrecht

Die Stadtgemeinde Trofaiach hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen und der Restmüllbehandlung zuzuführen ist (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 11

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage(n) in Anspruch genommen:

Die biogenen Siedlungsabfälle werden in der Kompostierung der Stadtwerke Trofaiach GmbH, Umweltstraße 2, 8793 Trofaiach, behandelt.

Altpapier wird bei der Saubermacher Dienstleistungs AG, Dellacher-Gasse 8, 8793 Trofaiach sowie bei der Anton Mayer GmbH, Murfeld 1, 8770 St. Michael, behandelt.

Siedlungsabfälle und sperrige Siedlungsabfälle werden bei der Anton Mayer Ges.m.b.H., Murfeld 1, 8770 St. Michael sowie Reststoffdeponie Paulisturz der RMVG, Erzberg 3, 8790 Eisenerz, behandelt.

§ 12 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leoben bzw. Stadtgemeinde Trofaiach über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des hiezu befugten Betreibers über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen eingebrachter Abfall verursacht.
- (5) Wiederverwendbare Gegenstände können entsprechend den Zielen nach AWG 2002 §1 (Punkt 1 und 2) zugeführt werden.

§ 13 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde Trofaiach und des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 (3), gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Geheimnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 BVG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde Trofaiach und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte und verschuldete Schäden sind zu ersetzen.

§ 14 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Stadtgemeinde Trofaiach an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch

auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 16

Grundgebühr

(1) Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Wohneinheiten/ Nutzungseinheiten der Liegenschaft, Gewerbebetriebe, sonstige Einrichtungen (Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Gemeindeamt, Banken, Post, etc.) sowie freiberufliche Bedienstete (Ärzte, Rechtsanwälte, etc.) herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die Kosten der Verwaltung und der Abfallberatung, der Betrieb des Altstoffsammelzentrums, die Sammlung und Behandlung von sperrigen Siedlungsabfällen und Altstoffen hineingerechnet.

(2) Je Wohnung, Büroeinheit, Kleingewerbebetrieb, Geschäftslokal und Wochenendhaus sowie jede gesondert vermietete oder vermietbare praktisch oder rechtlich zusammenhängende Einheit von Räumen gelangt eine Grundgebühreneinheit zur Vorschreibung. Bei behördlich genehmigten Kleingartenanlagen gelangt für je 20 Parzellen eine Grundgebühreneinheit zur Verrechnung. Für jene Bürger die über einen Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Trofaiach verfügen und zusätzlich selbst ein Wochenendhaus, Gartenhaus (keine behördlich genehmigte Kleingartenanlage) im Gemeindegebiet nutzen, kommt keine weitere Grundgebühr zur Vorschreibung.

§ 17

Variable Gebühr (Restmüllgebühr)

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis der beigestellten Behältergröße und der Behälteranzahl/ Sackanzahl für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt für Liegenschaften für die keine Grundgebühr entrichtet wird, das zusätzliche Entleeren von Behältern in Folge eines kurzfristig erhöhten Abfuhrbedarfes, das gesonderte Entleeren von Behältern in Folge mangelnder Abfalltrennung oder die Entsorgung von widerrechtlich abgelagertem Abfall, Christbaumabholaktionen wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

Desgleichen kann für zusätzliche erforderliche Zufahrten infolge nicht zugänglicher Sammelbehälter oder Aufstellplätze ein gesonderter Kostenersatz (wiederholtes Zufahren) vorgeschrieben werden. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Trofaiach zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekanntgemacht.

Bei Veranstaltungen (z.B. Vereine, öffentliche Veranstaltungen, Feste) werden gegen Kostenersatz Eventbehälter zur Verfügung gestellt - der tatsächliche Aufwand wird verursachergerecht weiterverrechnet. Die Behälter sind im Altstoffsammelzentrum abzuholen und zu retournieren.

Eventbehälter Restmüll bis 1.100 l: EUR 36,64

(Selbstabholung und Retournierung des/der Behälter/s im Altstoffsammelzentrum)

Transportkostenbeitrag für Sperrmüll- und Strauchschnittabholung

(je max. 5 m³ Volumen) - Pro Abholung EUR 22,13

§ 19

Gebühren und Umsatzsteuer

- (1) Die Gebühren sind durch den Gemeinderat zu beschließen.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.
- (3) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO idgF Gebrauch gemacht. Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind wertgesichert nach dem VPI 2015. Die Anpassung erfolgt jährlich, jeweils zum 1.1. d. J. in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2022.
- (4) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Abfallbehandlung werden nachstehende Gebühren (lt. §19) festgesetzt:

Grundgebühr:

Monatliche Grundgebühr je Liegenschaft Gewerbebetriebe, sonstige Einrichtungen (Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Gemeindeamt, Banken, Post, etc.) sowie freiberufliche Bedienstete (Ärzte, Rechtsanwälte, etc.)

EUR 16,39

Restmüllgebühr pro Monat:

80 bzw. 90 l Behälter (14-tägig) EUR 8,85

120 l Behälter (4-wöchentl.) EUR 8,41

120 l Behälter (14-tägig) EUR 15,80

240 l Behälter (14-tägig) EUR 31,61

240 l Behälter (4-wöchentl.) EUR 16,82

770 l Behälter (14-tägig) EUR 102,11

770 l Behälter (4-wöchentl.) EUR 72,11

1.100 l Behälter (14-tägig) EUR 153,13

1.100 l Behälter (4-wöchentl.) EUR 103,10

Restmüllsäcke pro Stück 60 l EUR 3,99

Restmüllsäcke 1-Personenhaushalt
pro Stück (10 x 60 Liter) EUR 3,99

Restmüllsäcke 2-Personenhaushalt
pro Stück (18 x 60 Liter) EUR 3,99

Biomüllgebühr pro Monat:

120 l Behälter (14-tägig) EUR 6,40

120 l Behälter (Sommertonne) EUR 7,74

240 l Behälter (14-tägig) EUR 12,85

240 l Behälter (Sommertonne) EUR 15,49

§ 20

Vorschreibung und Fälligkeit, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebühr gemäß dieser Verordnung ist eine Jahresgebühr und in 12 gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. jedes Monats zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden bzw. die Leistung in Anspruch genommen wird.

(3) Bei gänzlicher Einstellung der Abfallabfuhr entfällt die Gebührenvorschreibung mit dem auf die Einstellung folgenden Kalendermonat.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn während des Jahres eine Änderung bei der Art oder Anzahl der Grundgebühren oder bei der Art oder Anzahl der variablen Gebühren eintritt.

(5) Bei Eigentümerwechsel hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Jahres, in dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung im Grundbuch übergeht, zu entrichten.

§ 21 Verfahren - Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des StAWG 2004 i.d.g.F. und die der Bundesabgabenordnung – BAO i.d.g.F., Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des StAWG 2004.

§ 23 Allgemeines

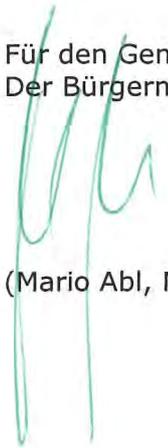
(1) Soweit in dieser Abfuhrordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach vom 28.09.2018 außer Kraft.

Diese Verordnung wird gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 34/2020, durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 17.12.2020 bis 31.12.2020 öffentlich kundgemacht.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Mario Abl, MBA)

ANHANG 1- Mobile Sperrmüllabholung gem § 9 Abs 6

zur Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach. Die Abholung des Sperrmülls im Zuge der mobilen Sperrmüllsammlung erfolgt ausschließlich unter Einhaltung folgender Auflagen:

- Die Abholung des Sperrmülls erfolgt gegen Verrechnung eines Transportkostenbeitrages gem. § 19.
- Im Zuge der mobilen Sperrmüllsammlung werden nach erfolgter vorheriger rechtzeitiger Terminvereinbarung insbesondere nachstehend angeführte Abfälle 2x jährlich pro Grundgebühreneinheit abgeholt:
Möbel oder Möbelteile, wie z.B. von Sitzgruppen, Küchen, Betten, Kästen, Schränken, Regalen, Garderoben, Sessel, Gartenmöbel sowie Almetalle

Zum Zeitpunkt der Übergabe hat die Trennung vom Übergeber in die Fraktionen Eisen, Holz und nicht verwertbarer Sperrmüll zu erfolgen. Baustellenabfälle, Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte gemäß EAG-VO, Problemstoffe, Autoreifen, sowie Restmüll werden nicht übernommen.

Nicht abgeholt werden insbesondere:

- Baustellenabfälle wie z.B. Fenster und Türen einschließlich der zugehörigen Stöcke und Heizkörper
- Sanitärgegenstände, wie Badewannen, Duschtassen, Waschbecken und WC-Muscheln
- Mineralischer Bauschutt, wie Beton-, Fliesen-, Mörtel- und Ziegelabfälle
- Restmüll und Verpackungsabfälle
- Elektroaltgeräte
- Altfahrzeuge, Reifen und Fahrzeugteile
- Textilien und Teppiche
- Problemstoffe

Die zur Abholung bereitgestellte Gesamtmenge darf 5 m³ nicht übersteigen.

Die Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung darf frühestens einen Tag vor dem vereinbarten Termin erfolgen.

Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit können nicht bei der mobilen Sperrmüllabholung abgegeben/ angemeldet werden.

Bis zum Verladen auf das Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr bleibt der Abfall im Eigentum des jeweiligen Liegenschaftseigentümers/Mieters, etc. .

ANHANG 2 – Baum- und Strauchschnittabholung gem. §9 Abs. 7

zur Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach erfolgt ausschließlich unter folgenden Vorgaben:

Im Zuge der mobilen Baum- und Strauchschnittsammlung werden nach erfolgter vorheriger rechtzeitiger Terminvereinbarung zu zwei Fixterminen im Frühjahr und Herbst gegen einen gesonderten Transportkostenbeitrag gemäß § 19 nachstehend angeführte Abfälle je Grundgebühreneinheit zweimal jährlich abgeführt:

Schnittmaterial von Bäumen, Sträuchern und Hecken wie Äste, Zweige und Stämme bis 20 cm Durchmesser erd- und steinfrei.

Der Baum- und Strauchschnitt muss an einer für den LKW leicht erreichbaren Stelle bereitgestellt werden.

Die zur Abholung bereitgestellte Gesamtmenge darf 5 m³ nicht übersteigen.

Nicht abgeholt werden:

- Baumstämme größer als 20 cm Durchmesser
- Rodungen
- Grasschnitt und Heuschnitt
- Laub
- Wurzelstöcke

Die Bereitstellung des Baum- und Strauchschnittes zur Abholung darf frühestens einen Tag vor dem vereinbarten Termin erfolgen.

Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit können nicht bei der mobilen Sperrmüllabholung abgegeben/ angemeldet werden.

Bis zum Verladen auf das Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr bleibt der Abfall im Eigentum des jeweiligen Liegenschaftseigentümers/Mieters, etc. .

ANHANG 3 - Abfallannahme im Altstoffsammelzentrum gem. § 5 Abs. 4 und 5

zur Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach

Im Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum Trofaiach können während der Öffnungszeiten insbesondere nachstehend angeführte Abfälle, sofern diese nicht aus gewerblicher Tätigkeit stammen, in getrennter Form ohne gesonderten Kostenersatz in Haushaltsmengen in die dafür vorgesehenen Container eingebracht werden.

- Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004 Bundesabfallwirtschaftsgesetz
- Altmetalle
- Verpackungsabfälle aus Karton, Metall, Kunststoff, Holz, Verbundstoff, Glas
- Bauschutt in einer Menge bis zu 150 l je Monat
- Altholz
- Flachglas, z.B. aus Fenstern, Türen und Fahrzeugen
- Fenster nach vorheriger Entfernung der Verglasung
- Elektroaltgeräte getrennt nach den Gruppen
- Kühlgeräte
- Bildschirmgeräte
- Großgeräte (z.B. Waschmaschine, E-Herd, Geschirrspüler, Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren,...)
- Kleingeräte wie Fön, Radio, Mixer, Staubsauger,....
- Leuchtstofflampen
- Altspeiseöl
- Motoröl
- Alttextilien und Schuhe
- Gras, Laub, Topfpflanzen, Strauchschnitt
- Autobatterien, Akkumulatoren, Gerätebatterien
-

Komplette Wohnungsaufösungen, Räumungen sowie Abbrüche von Objekten/ Gebäuden können nicht im Altstoffsammelzentrum / Umweltzentrum abgegeben werden.